

vom 9. März 1994, genehmigt durch Erlass der Aufsichtsbehörde vom 23.1.1995, zuletzt geändert durch Erlass der Aufsichtsbehörde vom 14.03.2017

Auf Grund § 6 Abs. 1 Buchstabe e des Gesetzes Nr. 783 über die Apothekerkammer des Saarlandes vom 17.7.1963 (Amtsblatt S. 444) hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer des Saarlandes am 9.3.1994 folgende Weiterbildungsordnung beschlossen, die auf Grund der §§ 12 Abs. 1 Nr. 4, § 14 Abs. 2 Nr. 10 Saarländisches Heilberufekammergesetz - SHKG - vom 11.03.1998 (Amtsblatt S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1624 vom 04.07.2007 (Amtsblatt S. 1730), von der Vertreterversammlung der Apothekerkammer des Saarlandes am 29.11.2016 geändert worden ist:

§ 1 Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

§ 2 Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

(1) Die Apotheker/innen können sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet Allgemeinpharmazie
2. Gebiet Klinische Pharmazie
3. Gebiet Arzneimittelinformation
4. Gebiet Pharmazeutische Technologie
5. Gebiet Pharmazeutische Analytik
6. Gebiet Klinische Chemie
7. Gebiet Toxikologie und Ökologie
8. Gebiet Theoretische und praktische Ausbildung
9. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung einer Zusatzbezeichnung erlangt werden:

- Prävention und Gesundheitsförderung
- Ernährungsberatung
- Onkologische Pharmazie
- Naturheilverfahren und Homöopathie
- Geriatrische Pharmazie
- Infektiologie

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

§ 3 Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker/in oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden. Die Aufnahme der Weiterbildung ist der Apothekerkammer des Saarlandes anzuzeigen.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Erfahrungen bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. Zu ihr gehören die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel, Gefahrstoffe und andere gesundheitsschädliche Stoffe und deren Nachweise sowie auf notwendige Maßnahmen zur Vorsorge und Verhütung von Schäden, einschließlich der schadlosen Beseitigung dieser Stoffe.

(3) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Erziehungsurlaub, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten wird in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte oder einem/einer Weiterbildungsberechtigten unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die Weiterbildung kann ganz oder teilweise in Abschnitten von jeweils mindestens sechs Monaten in Vollzeit- oder Teilzeitweiterbildung erfolgen. Die Apothekerkammer des Saarlandes kann in Einzelfällen auf begründeten Antrag kürzere Weiterbildungszeiten anrechnen, wenn das Ziel der Weiterbildung dadurch nicht gefährdet wird. Die wöchentliche Ausbildungsdauer der Teilzeitweiterbildung muss mindestens 50 v.H. der wöchentlichen Weiterbildungsdauer in Vollzeit betragen. Die Zeiten, in denen die Weiterbildung als Teilzeitweiterbildung erfolgt, werden

im Verhältnis zur Vollzeitweiterbildung angerechnet.

(5) Neben der praktischen Tätigkeit sind im Rahmen der Weiterbildung Seminare zu besuchen. Soweit die Apothekerkammer des Saarlandes weiterbildungsbegleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Apothekerkammer des Saarlandes als gleichwertig anerkannt werden; die Anerkennung soll grundsätzlich vor Beginn des Seminars erfolgen.

(6) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

§ 4 Bezeichnungen

(1) Für die in § 2 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapotheker/in für Allgemeinpharmazie
2. Fachapotheker/in für Klinische Pharmazie
3. Fachapotheker/in für Arzneimittelinformation
4. Fachapotheker/in für Pharmazeutische Technologie
5. Fachapotheker/in für Pharmazeutische Analytik
6. Fachapotheker/in für Klinische Chemie
7. Fachapotheker/in für Toxikologie und Ökologie
8. Fachapotheker/in für Theoretische und Praktische Ausbildung
9. Fachapotheker/in für Öffentliches Gesundheitswesen

(2) Hat das Kammermitglied vor dem 01.10.2007 die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung „Fachapotheker für Offizin-Pharmazie“ erlangt, so darf diese auch weiterhin geführt werden. Auf Wunsch des Kammermitglieds kann die Urkunde umgeschrieben werden. In diesem Fall ist die Bezeichnung „Fachapotheker für Allgemeinpharmazie“ zu führen.

(3) Hat das Kammermitglied die Anerkennung zur Führung von Bezeichnungen auf mehreren Gebieten erlangt, so darf es die Bezeichnung des Gebietes führen, auf dem es beruflich tätig ist. Ist es auf mehreren Gebieten beruflich tätig, so darf es höchstens zwei Bezeichnungen der Gebiete führen, auf denen es überwiegend beruflich tätig ist.

§ 5 Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten wird unter verantwortlicher Leitung dazu ermächtigter Kammermitglieder (Weiterbildungsberechtigte) durchgeführt. Sie wird in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Einrichtungen der Hochschulen, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Weiterbildung in Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Kammermitglieder, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Ermächtigung kann nur erhalten, wer fachlich und persönlich geeignet und hauptberuflich an der Weiterbildungsstätte tätig ist. Sie kann nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung das Kammermitglied führt. Die Ermächtigung kann in Ausnahmefällen auch Hochschulprofessoren/innen mit Qualifikation für ein Gebiet erteilt werden; für sie gelten die Bestimmungen für ermächtigte Kammermitglieder entsprechend.

(3) Der/die Weiterbildungsberechtigte ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und nach dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten. Wird die Ermächtigung mehreren Kammermitgliedern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die Weiterbildungsberechtigten sichergestellt sein. Das ermächtigte Kammermitglied hat der Apothekerkammer des Saarlandes Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Ermächtigung wird von der Apothekerkammer des Saarlandes auf Antrag erteilt. Der/die Antragsteller/in hat das Gebiet oder den Bereich zu bezeichnen.

(5) Die Apothekerkammer des Saarlandes führt ein Verzeichnis der Weiterbildungsberechtigten, aus dem auch die Weiterbildungsstätte und der Umfang der Ermächtigung hervorgehen.

§ 6 Widerruf und Erlöschen der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines/einer Weiterbildungsberechtigten an der Wei-

terbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 7 Zeugnisse über die Weiterbildung

(1) Der/die Weiterbildungsberechtigte hat der/dem Weiterzubildenden über die unter seiner/ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Verlangen des/der Weiterzubildenden ist nach Ablauf jedes Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Der/die Weiterzubildende hat sich zum Nachweis über die Teilnahme an anerkannten weiterbildenden Seminaren Bescheinigungen ausstellen zu lassen, aus denen Inhalt und Dauer der Seminare hervorgehen.

§ 8 Anerkennung zum Führen von Bezeichnungen

(1) Eine Bezeichnung nach § 4 dürfen Kammermitglieder führen, die nach abgeschlossener Weiterbildung die Anerkennung durch die Apothekerkammer des Saarlandes erhalten haben. Die Anerkennung ist bei der Apothekerkammer des Saarlandes zu beantragen. Dem Antrag sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse, Nachweise und Bescheinigungen beizufügen.

(2) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Apothekerkammer des Saarlandes aufgrund der vorgelegten Zeugnisse, der Bescheinigungen nach § 7 Abs. 3 und der Prüfung nach § 11 dieser Weiterbildungsordnung. Abweichend von Satz 1 wird die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung als Fachapotheker/in für "Öffentliches Gesundheitswesen" aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung oder des Nachweises nach Maßgabe der hierzu erlassenen Rechtsverordnung erteilt.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Die Apothekerkammer des Saarlandes bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung von drei Personen, von

denen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen müssen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertreter/innen bestellt die Apothekerkammer des Saarlandes; für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter/in namentlich zu bestellen. Das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des vom Ministerium bestimmten Mitgliedes durchgeführt werden.

(3) Die Apothekerkammer des Saarlandes bestimmt den/die Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in im Prüfungsausschuss. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter/innen des Prüfungsausschusses werden schriftlich für die Dauer von vier Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(6) Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

§ 10 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer des Saarlandes. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem/der Antragsteller/in mit Begründung schriftlich innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Gegen die Nichtzulassung kann der/die Antragsteller/in Widerspruch innerhalb von vier Wochen einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer des Saarlandes.

(2) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen waren.

§ 11 Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der/ die Antragsteller/in die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen beson-

deren oder zusätzlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.

(2) Die Apothekerkammer des Saarlandes setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll zweimal jährlich stattfinden. Der/die Antragsteller/in ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Die Prüfung ist mündlich. Sie soll für jede/n Antragsteller/in in der Regel dreißig Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als drei Antragsteller/innen gleichzeitig geprüft werden. Über Ablauf und Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll zu führen.

(4) Der Nachweis über Inhalt und Umfang der Weiterbildung erfolgt durch Vorlage der Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise nach § 10 Abs. 1. Der Nachweis der erworbenen Kenntnisse erfolgt durch mündliche Darlegung vor dem Prüfungsausschuss. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss mehrheitlich, ob der/die Antragsteller/in die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse in dem von ihm gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei, höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann auch besondere Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen.

(6) Wenn der/die Antragsteller/in ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Prüfungsentscheidung

(1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer des Saarlandes das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer des Saarlandes dem/der Antragsteller/in eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer des Saarlandes dem/der Antragsteller/in einen schriftlichen Bescheid mit Begründung einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer des Saarlandes nach Absatz 3 kann der/

die Antragsteller/in innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer des Saarlandes nach Anhörung des beteiligten Prüfungsausschusses.

§ 13 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 9 bis 12 sinngemäß.

(2) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

§ 14 Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang

(1) Ein Kammermitglied, das in einem von § 3 abweichenden Weiterbildungsgang und/oder einer von § 5 Abs. 1 abweichenden Weiterbildungsstätte eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung durch die Apothekerkammer des Saarlandes, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 8 bis 13 entsprechend Anwendung. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn die abweichende Weiterbildung mit einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossen wurde.

(2) Eine nicht abgeschlossene oder abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung eines Kammermitgliedes kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleiteten Weiterbildungszeiten entscheidet die Apothekerkammer des Saarlandes nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 15 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Ein Kammermitglied, das als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ein pharmazeutisches Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis für ein Gebiet oder einen Bereich besitzt, die nach dem Recht der Europäischen Union gegenseitig anzuerkennen sind, erhält auf Antrag bei der Apothekerkammer des Saarlandes die Anerkennung.

(2) Kammermitgliedern kann eine Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen der Weiterbildung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in dem angestrebten Gebiet oder Bereich in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurde. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, wenn sie von einem/ einer Apotheker/in abgeleistet wurde, der/die nicht Staatsangehörige/r eines Mitgliedsstaates ist.

§ 16 Rücknahme von Bezeichnungen

(1) Die Anerkennung einer Bezeichnung kann zurückgenommen werden, wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Apothekerkammer des Saarlandes über die Rücknahme sind der/die Betroffene und der Prüfungsausschuss zu hören.

(2) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche Anforderungen zu stellen sind, ehe der/die Betroffene einen erneuten Antrag auf Anerkennung stellen kann. Für den Rücknahmebescheid und das Verfahren finden im übrigen § 12 Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

§ 17 Übergangsbestimmungen

(1) Wer bei Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung bereits als Apotheker/in tätig und Mitglied der Apothekerkammer des Saarlandes ist, kann nach einer mindestens sechsjährigen ganztägigen Berufstätigkeit in einem Gebiet und dem Besuch von vier anerkannten Seminaren abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung die Anerkennung zum Führen der Bezeichnung dieses Gebietes erwerben. Auf diese Zeit wird Teilzeitarbeit entsprechend § 3 Abs. 4 angerechnet. Der Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung kann frühestens ein Jahr und spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung für ein Gebiet von einem Kammermitglied gestellt werden. Für Gebiete gemäß § 2 Abs. 1, für die erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung die Weiterbildung möglich ist, gilt dies entsprechend. Tä-

tigkeitszeiten, die bei Antragstellung mehr als 10 Jahre zurückliegen, können nur anerkannt werden, wenn der Antragsteller im letzten Jahr vor Antragstellung mindestens ein halbes Jahr halbtags auf dem entsprechenden Gebiet tätig gewesen ist.

(2) Bei Apotheker/innen, die sich im Rahmen des Abs. 1 zum/zur Fachapotheker/in weiterbilden können, wirken Mutterschutzzeiten, Erziehungsurlaub, Wehrdienstzeiten auf Grund von Wehrpflicht und Zivildienstzeiten auf Antrag bis zu insgesamt drei Jahren verlängernd auf die Zeitdauer der Übergangsregelung. Der Antrag auf Anerkennung zum Führen einer Bezeichnung im Rahmen der Übergangsregelung muss von den betroffenen Kammermitgliedern spätestens sechs Jahre zuzüglich den in Satz 1 genannten Zeiten nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung für ein Gebiet erfolgen.

(3) Bei erstmaliger Bestimmung einer Bezeichnung kann die Ermächtigung zur Weiterbildung entgegen § 5 an Apotheker/innen erteilt werden, die eine Bezeichnung des entsprechenden Gebietes nicht führen, aber mindestens sechs Jahre in einem Gebiet hauptberuflich tätig waren. Eine nach diesen Bestimmungen erteilte Ermächtigung erlischt sechs Jahre nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung. Die erneute Erteilung ist ausnahmsweise möglich.

(4) Die Apothekerkammer des Saarlandes kann nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung oder nach Einführung einer neuen Bezeichnung die Prüfungsausschüsse in Abweichung von § 9 Abs. 1 auf den Zeitraum von längstens acht Jahren mit Personen besetzen, die die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet noch nicht besitzen, aber auf Grund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit als Prüfer geeignet sind.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Weiterbildungsordnung mit Anlagen wurde am 23. Januar 1995 durch das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt. Sie tritt zum 26. Juni 1993 in Kraft.

Anlage zur Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer des Saarlandes

1. Gebiet Allgemeinpharmazie

Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen apothekenüblichen Mitteln zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten sowie der pharmazeutischen Information und Beratung gegenüber Patienten und Ärzten dient. Dies schließt die Herstellung, Prüfung und Lagerung von Arzneimitteln, die Pharmazeutische Betreuung der Patienten sowie die Erfassung von Arzneimittelrisiken ein.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Arzneimitteln,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe pharmazeutischer Informationen,
- in der Pharmazeutischen Betreuung der Patienten,
- in Krankheitslehre und Arzneimitteltherapie,
- in der Herstellung, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Entsorgung von Arzneimitteln in Apotheken,
- in physiologisch-chemischen und anderen Untersuchungsverfahren,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Medizinprodukten,
- in der Beurteilung, Auswahl und Anwendung von Diätetika,
- in der Förderung und Durchführung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen über Arzneimittel und Medizinprodukte,
- in der Organisation und Leitung einer Apotheke,
- in der betrieblichen Aus- und Fortbildung des Apothekenpersonals,
- in der Lieferung, Überwachung und Beratung zu Arzneimitteln und Medizinprodukten außerhalb der Apotheke.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer öffentlichen Apotheke einschließlich des Besuchs von Seminaren. Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation

bis zu 6 Monate Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Technologie oder
- Pharmazeutischer Analytik oder
- Öffentlichem Gesundheitswesen oder
- Theoretischer und Praktischer Ausbildung.

2. Gebiet Klinische Pharmazie

Klinische Pharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Versorgung der stationär zu behandelnden Patienten mit Arzneimitteln und anderen Mitteln zur Behandlung von Krankheiten sowie die pharmazeutische Information gegenüber Ärzten, Pflegepersonal und Patienten umfasst. Dies schließt insbesondere die Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln sowohl in Chargen als auch für den Einzelfall sowie die Beratung bei der Arzneimitteltherapie, die Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -missbrauch, die Analytik von Arzneimitteln, Wirkstoffen und deren Metaboliten ein.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Auswahl, Bereitstellung und Abgabe von Arzneimitteln, Diagnostika, Reagenzien und medizinischen Bedarfsgegenständen für die Verbrauchseinheiten und Patienten im Krankenhaus,
- in der Entwicklung, Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln, Diagnostika und Reagenzien,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln einschließlich der Erfassung von Arzneimittelrisiken, -wechselwirkungen und -missbrauch,
- in der Beratung, Überwachung, Dokumentation und Sicherung der Arzneimittelanwendung,
- in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinisch-pharmazeutischen Informationen,
- in der Durchführung klinisch-chemischer Untersuchungsverfahren,
- in den Grundregeln der Weltgesundheitsorganisation für die Herstellung von Arzneimitteln und die Sicherung ihrer Qualität (GMP),
- in der Aus- und Fortbildung von Krankenhauspersonal,

- in Maßnahmen der Hygiene im Krankenhaus,
- im Umgang mit Gefahrstoffen,
- über Einzeldosispackungen,
- in der Durchführung klinischer Prüfungen,
- in der Vorbereitung und Teilnahme an Sitzungen der Arzneimittelkommission,
- in der Zubereitung und/oder Beratung bei der Herstellung von sterilen Lösungen, insbesondere von Mischinfusionen,
- im Apotheken-, Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht,
- im Arbeits- und Sozialrecht,
- in der betriebswirtschaftlichen Organisation der Krankenhausapotheken.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer Krankenhausapotheke oder einer krankenhauseversorgenden Apotheke einschließlich des Besuchs der von der Apothekerkammer des Saarlandes vorgeschriebenen Seminare. Die Seminare sollen nach Inhalt und zeitlichem Umfang den "Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung" entsprechen, die von der Bundesapothekerkammer herausgegeben sind.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

- Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in
- Allgemeinpharmazie oder
 - Arzneimittelinformation oder
 - Pharmazeutischer Technologie oder
 - Pharmazeutischer Analytik

3. Gebiet Arzneimittelinformation

Arzneimittelinformation ist das Gebiet der Pharmazie, das die Erarbeitung, Ermittlung, Verarbeitung, Wertung und Weitergabe von Kenntnissen und Daten über Arzneimittel umfasst. Dies schließt die Sammlung von Daten über pharmazeutische und medizinische Eigenschaften sowie die Information und Beratung über Arzneimittelqualität, Arzneimittelwirkungen und Arzneimittelrisiken, insbesondere Arzneimittelnebenwirkungen, -wechselwirkungen und -missbrauch ein.

Weiterbildungsziel

- Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere
- in klinischer Pharmakologie (Wirkungsweise, Wechselwirkungen, Anwendung, Risiken, Missbrauch von Arzneimitteln),
 - in Arzneimittelapplikationssystemen, Bi-

- opharmazie, Pharmakokinetik,
- in Krankheitslehre und Therapie (Pharmakodynamik),
- über Medizinprodukte, Hilfsmittel und Diagnostika,
- in der Arzneimittelsicherheit und ihrer Gewährleistung (Zulassungsverfahren, Stufenplan),
- in Kommunikationstechnik und in der Sammlung, Wertung und Weitergabe von medizinischen und pharmazeutischen Informationen an Ärzte, Apotheker/innen und Patienten,
- in behördlichen oder betrieblichen Institutionen, die sich mit Fragen der Arzneimittelsicherheit befassen,
- im Umgang mit Medien und Informationsmöglichkeiten, über die Arzneimittelinformationen erhalten und weitergegeben werden können (Informationssysteme),
- in Statistik, medizinischen Studien und Literaturauswertung,
- im Arzneimittel- und Betäubungsmittelrecht.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in geeigneten Einrichtungen im Bereich der Arzneimittelinformation einschließlich des Besuchs der von der Apothekerkammer des Saarlandes vorgeschriebenen Seminare. Die Seminare sollen nach Inhalt und zeitlichem Umfang den "Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung" entsprechen, die von der Bundesapothekerkammer herausgegeben sind.

Als Weiterbildungsstätten kommen in Frage

- pharmazeutische Betriebe,
 - Behörden und andere geeignete Einrichtungen,
- die nachweislich in angemessenem Umfang die Weiterbildungsziele vermitteln können. Eine Weiterbildung in Apotheken und Krankenhausapotheken ist generell nur bis maximal 12 Monate möglich.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten

Bis zu 12 Monaten in begründeten Ausnahmefällen.

4. Gebiet Pharmazeutische Technologie

Pharmazeutische Technologie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Überführung eines Wirkstoffes in eine therapeutisch anwendbare Arzneiform befasst mit dem Ziel, eine optimale Wirksamkeit und Verträglichkeit

sowie eine größtmögliche Stabilität zu erreichen. Dies schließt die Auswahl geeigneter Hilfsstoffe und Packmittel und die Entwicklung und Anwendung geeigneter Herstellungstechniken ein.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Charakterisierung und Beurteilung anwendungsbezogener Eigenschaften und der Qualität von Arznei- und Hilfsstoffen bei der Entwicklung von Arzneiformen,
- in der Erstellung und Auswertung von Versuchsplänen, in Grundkenntnissen der beschreibenden und beurteilenden Statistik,
- in der Prüfung, Bewertung und Optimierung der chemischen, physikalischen, mikrobiologischen und therapeutischen Stabilität von Arzneistoffen, Hilfsstoffen und Arzneiformen unter Berücksichtigung geeigneter Prüfungsverfahren,
- über Packmittel und Grundlagen der Verpackungstechnologie,
- über Inkompatibilitäten zwischen Arznei- und Hilfsstoffen sowie Primärpackmitteln,
- über biopharmazeutische Zusammenhänge zwischen der Formulierung und Applikationsart,
- über Pharmakokinetik,
- in der Prüfung, Beurteilung und Optimierung des Freigabeverhaltens von Arzneistoffen (in vitro, in vivo) aus der Arzneiform im Hinblick auf das angestrebte therapeutische Ziel,
- über verfahrenstechnische Grundlagen der Entwicklung und Herstellung von Arzneiformen,
- in Maschinenkunde,
- über Prozesssteuerung einschl. Prozesskontrolle und Validierung,
- in der Dokumentation, Auswertung und statistischen Bewertung (Optimierungsstrategien) der Arbeitsergebnisse unter Berücksichtigung der EDV (Umgang mit neuen Medien, Datenbanken etc.),
- in der Sicherung der mikrobiologischen Qualität der Arzneiformen,
- in der Qualitätssicherung bei der Arzneimittelherstellung (Qualitätsplanung, -lenkung und -prüfung) unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften,
- im Arzneimittelrecht,
- in den Grundlagen der Arbeitssicherheit.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in Pharmazeutischer Technologie an einem Hochschulinstitut, in einem pharmazeutisch-technischen Laboratorium oder in der Arzneimittelherstellung in einem pharmazeutischen Herstellerbetrieb einschließlich des Besuchs der von der Apothekerkammer des Saarlandes vorgeschriebenen Seminare. Die Seminare sollen nach Inhalt und zeitlichem Umfang den "Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung" entsprechen, die von der Bundesapothekerkammer herausgegeben sind.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Analytik

5. Gebiet Pharmazeutische Analytik

Pharmazeutische Analytik ist das Gebiet der Pharmazie, das sich mit der Entwicklung von Methoden und der Durchführung von analytischen Verfahren zur Prüfung von Stoffen oder Stoffgemischen, Ausgangsmaterialien, Arzneimitteln und Medizinprodukten befasst.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in chemischen und physikalischen Analysemethoden,
- in biologischen, mikrobiologischen und pharmakognostischen Analysemethoden,
- in der Prüfung und Beurteilung von Stoffen, Stoffgemischen und biologischem Material,
- in der Isolierung und Standardisierung von Naturstoffen,
- in der Prüfung und Beurteilung von Ausgangsmaterialien, Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- in der Prüfung und Beurteilung der pharmazeutischen Verfügbarkeit von Arzneistoffen und -formen,
- in der Prüfung und Beurteilung der Stabilität von Arzneistoffen und -formen,
- in der Analytik bei der Prüfung der biologischen Verfügbarkeit,
- in der Inprozess- und Qualitätskontrolle,
- in der Erstellung und Validierung von Prüfmethoden,

- in der Dokumentation, Auswertung und statistischen Bewertung der Arbeitsergebnisse,
- im Arzneimittelrecht und anderen für die Beurteilung von Arzneimitteln relevanten Rechtsgebieten,
- über Unfallvorsorge und Sicherheitsvorschriften in Laboratorien.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in Pharmazeutischer Analytik an einem Hochschulinstitut, in entsprechend ausgestatteten Laboratorien der pharmazeutischen Industrie und anderen Untersuchungsstellen einschließlich des Besuchs der von der Apothekerkammer des Saarlandes vorgeschriebenen Seminare. Die Seminare sollen nach Inhalt und zeitlichem Umfang den "Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung" entsprechen, die von der Bundesapothekerkammer herausgegeben sind.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Allgemeinpharmazie oder
- Klinischer Pharmazie oder
- Arzneimittelinformation oder
- Pharmazeutischer Technologie

6. Gebiet Klinische Chemie

Klinische Chemie ist das Gebiet der Pharmazie, das sich insbesondere mit chemischer, physikalischer, immunologischer und mikrobiologischer Untersuchung biologischen Untersuchungsmaterials befasst.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in Physiologie und Biochemie,
- im Metabolismus von Arzneistoffen,
- in geeigneten Analyseverfahren,
- in Gewinnung, Sammlung, Wertung und Weitergabe von physiologisch-chemischen Labordaten,
- in Erstellung von Gutachten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer als geeignet anerkannten Einrichtung einschließlich des Besuchs der von der Apothekerkammer des Saarlandes vorgeschriebenen Seminare. Die Seminare sollen nach Inhalt und zeitlichem Umfang den "Empfehlungen zur Durchführung der Weiter-

bildung" entsprechen, die von der Bundesapothekerkammer herausgegeben sind.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik oder
- Klinischer Pharmazie oder
- Toxikologie und Ökologie

7. Gebiet Toxikologie und Ökologie

Toxikologie und Ökologie ist das Gebiet der Pharmazie, das die Arzneistofftoxikologischen, chemisch-toxikologischen, Umwelttoxikologischen und forensisch-toxikologischen Untersuchungen sowie mit diesen im Zusammenhang stehende analytische Methoden zur Untersuchung der Pharmakokinetik und klinisch-chemische Methoden zum Nachweis von Stoffen umfasst. Dies schließt Kenntnisse über ökologische Gleichgewichte und deren Störung durch umweltschädigende Substanzen ein.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in der Entwicklung, Anwendung und Bewertung toxikologisch-analytischer Verfahren,
- in der Erfassung, Quantifizierung und Bewertung der schädlichen Wirkungen von Fremdstoffen in geeigneten Modellsystemen unter definierten Bedingungen,
- in chemischen, biologischen und physikalischen Analysemethoden,
- über Pharmakokinetik und Toxikonetik
- in Wirkungen und Auswirkungen der die ökologischen Gleichgewichte beeinflussenden Stoffe,
- in der Entwicklung geeigneter analytischer Methoden zur Feststellung ökologischer Störfaktoren,
- in der Interpretation von Untersuchungsergebnissen und der Erstellung von Gutachten,
- in Maßnahmen zur Beseitigung gesundheitsschädlicher Stoffe sowie zur Risikoverminderung,
- in den betreffenden Rechtsgebieten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

36 Monate in einer geeigneten Einrichtung der Toxikologie und Ökologie einschließlich des Besuchs von Seminaren.

Als Weiterbildungsstätte kommen Laboratorien industrieller Betriebe, Untersuchungsämter, Hochschulinstitute, Einrichtungen der Bundeswehr und andere Institutionen in Frage, soweit diese nachweislich die Weiterbildungsziele vermitteln können.

Kann eine praktische Tätigkeit im Labor nicht gewährleistet werden, ist eine eingeschränkte Zulassung als Weiterbildungsstätte möglich.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung der Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten Weiterbildung in

- Pharmazeutischer Analytik

8. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung

Die Theoretische und Praktische Ausbildung ist das Tätigkeitsfeld der Pharmazie, das die Wissensvermittlung an den Nachwuchs von pharmazeutischem Personal und Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, zum Inhalt hat. Die Weiterbildung zum/zur Fachapotheker/in für Theoretische und Praktische Ausbildung berücksichtigt die pädagogische, methodische und didaktische Verarbeitung und Vermittlung der jeweils geforderten Lernziele und Lerninhalte in den pharmazeutisch relevanten Gebieten.

Weiterbildungsziel

A. Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- in pharmazeutischen Tätigkeiten,
- in den pharmazeutischen Untersuchungsverfahren,
- in der Wirkungsweise von Arzneimitteln,
- in der Pflege des Arzneimittellagers,
- in der Sammlung und Wertung von pharmazeutischen Informationen,
- in der Beurteilung und Anwendung von Diätetika, Medizinprodukten und Körperpflege-mitteln,
- in der Gesundheitsberatung,
- im Apotheken- und Arzneimittelrecht und anderen apothekenbezogenen Vorschriften
- in betriebswirtschaftlicher Organisation,
- im Umgang mit Gefahrstoffen, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.

B. Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten

- in Unterrichtsplanung,

- in Feststellung und Berücksichtigung von Lernvoraussetzungen,
- in Festsetzung von Lernzielen,
- in Erarbeitung von Lehrinhalten unter besonderer Beachtung der pharmazeutischen Tätigkeiten,
- im Einsatz von Medien im Unterricht,
- in Unterrichtsgestaltung in verschiedenen Sozialformen,
- in Leitung von Gesprächen und Diskussionen,
- in Lernkontrolle, Leistungsbeurteilung und Prüfungsgestaltung,
- im Umgang mit Patienten.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

12 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit und 24 Monate hauptberuflich an einer Schule, Lehranstalt oder an einer anderen zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, oder 36 Monate hauptberufliche pharmazeutische Tätigkeit, während der nebenberuflich mindestens 250 Stunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer zugelassenen Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, unterrichtet werden, einschließlich des Besuchs der von der Apothekerkammer des Saarlandes vorgeschriebenen Seminare. Die Seminare sollen nach Inhalt und zeitlichem Umfang den "Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung" entsprechen, die von der Bundesapothekerkammer herausgegeben sind.

Anrechenbare Weiterbildungszeiten:

Bis zu 12 Monaten in einem anderen Gebiet.

9. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

Die nähere Ausgestaltung des Gebietes "Öffentliches Gesundheitswesen" regelt das Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Bereich Prävention und Gesundheitsförderung

Prävention und Gesundheitsförderung ist der Bereich, der sich mit Maßnahmen befasst, um Krankheiten oder eine dahin führende Entwick-

lung zu verhindern oder zu verzögern. Ziel der Maßnahmen ist es, die Gesundheit zu erhalten bzw. Krankheiten und ihre Folgen zu mildern oder zu verbessern. Die in Gesundheit verbrachte Lebenszeit soll verlängert sowie Lebensqualität und Wohlbefinden sollen gesteigert werden. Der Bereich umfasst darüber hinaus Maßnahmen, um individuelle Kompetenzen und gesundheitsfördernde Strukturen aufzubauen. Diese zielen darauf ab, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung zu ermöglichen und damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse und Erfahrungen insbesondere über

- gesundheitliche Ressourcen und Risiken sowie Einflussfaktoren auf die Gesundheit,
- die Ziele, Ansätze und Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung,
- Theorien und Modellen zur Beeinflussung des Gesundheitsverhaltens,
- die Umsetzung der Theorien und Modelle zur Verhaltensbeeinflussung und die Planung von Interventionen,
- gesundheitsfördernde und präventive Maßnahmen und deren Organisation.

Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten

- in der Gesprächs- und Diskussionsführung,
- in der Gestaltung von Vorträgen und Referaten,
- in der adressatengerechten Vermittlung von Informationen.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

Mindestens 12 Monate in Ausübung des Apothekerberufes einschließlich des Besuchs von mindestens 80 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.

Bereich Ernährungsberatung

Die Beratung der Bevölkerung in Ernährungsfragen durch den/die Apotheker/in zielt darauf ab, die Entstehung und Manifestation ernährungsabhängiger Erkrankungen zu verhindern, eine Verschlechterung zu vermeiden oder diese in ihrer Entwicklung günstig zu beeinflussen. Der/die Apotheker/in als Ernährungsbera-

ter/in dient damit der Gesundheit des einzelnen Menschen.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere

- den gesetzlichen Grundlagen der Ernährungsberatung
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz
- Diätverordnung
- Höchstmengenverordnung u.a.
- der Ernährungslehre und Diätetik
- Aufgaben der Ernährung
- Bestandteile der Nahrung
- den Prinzipien der Speisezubereitung
- Durchführung von Ernährungsanalysen einschließlich quantitativer Berechnung
- Erstellung von Diätplänen
- speziellen Diätformen bei Stoffwechselerkrankungen
- besondere Ernährungsformen
- vorbeugende Ernährungsberatung
- den Wechselwirkungen von Arzneimitteln und Nahrungsmitteln
- der Gesprächsführung und speziellen psychologischen Aspekten der Ernährungsberatung.

Weiterbildungszeit und Durchführung:

24 Monate in einer öffentlichen Apotheke, Krankenhausapotheke oder einer anderen geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs der von der Apothekerkammer des Saarlandes vorgeschriebenen Seminare. Die Seminare sollen nach Inhalt und zeitlichem Umfang den "Empfehlungen zur Durchführung der Weiterbildung" entsprechen, die von der Bundesapothekerkammer herausgegeben sind.

Bereich „Onkologische Pharmazie“

Onkologische Pharmazie ist der Bereich, der sich mit der Beratung und Arzneimittelversorgung von Tumorpatienten befasst. Dies schließt die Tumorphysiologie, die Pharmakologie von Tumorthapeutika sowie ihre sachgerechte, applikationsfertige Herstellung und Handhabung ein. Außerdem befasst sich die Onkologische Pharmazie mit der klinisch-pharmazeutischen Beratung des onkologisch tätigen Arztes, dem Umgang mit Informationen auf dem Gebiet der Onkologie sowie

der Durchführung und Bewertung klinischer Studien.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- den Grundlagen der Onkologie
- ökonomische und soziale Bedeutung der Tumorerkrankungen
- Onkologische Krankheitsbilder
- Prozesse der Tumorentstehung und Methoden der Tumorerkennung
- Prinzipien der Tumorthherapie und der Tumoresistenz
- Besonderheiten der onkologischen Therapie in Abhängigkeit von dem Lebensalter des Patienten
- Pharmakologie der Tumorthérapeutika
- Dosierung der Zytostatika
- Supportivtherapie
- pharmazeutisch-technologische Eigenschaften der Tumorthérapeutika
- alternative Tumorthherapie
- der Handhabung der Tumorthérapeutika
 - Umgang mit Tumorthérapeutika
 - Herstellung und Prüfung unter besonderer Berücksichtigung von Stabilität und Inkompatibilität
 - Entsorgung
 - Vermeidung von Gefährdungen der Patienten und des Personals
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis
 - Zusammenarbeit mit Ärzten, deren Mitarbeitern und Pflegepersonal
 - Zusammenarbeit mit pflegenden Personen
 - Pharmazeutische Betreuung
 - Erstellung, Dokumentation und Bewertung der Arzneimittelinformationen
 - Erfassung, Weiterleitung von Arzneimittelrisiken
- der Planung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen
- klinischen Prüfungen, Studien und Heilversuchen in der Onkologie
- die betriebswirtschaftlichen Aspekte des Betriebes einer Zytostatika-Abteilung

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Zur Prüfung sind folgende Praxisanforderungen nachzuweisen:

- Beurteilung, Herstellung und Überprüfung von mindestens 200 Zubereitungen
- Erstellung und Präsentation von mindestens drei Patientenprofilen nach SOAP (Subjective Objective Assessment Plan)
- Bearbeitung und Dokumentation von fünf ausgewählten Anfragen zur zytostatischen Therapie
- Erstellung eines Patienteninformationsblattes zu einem pharmazeutisch-onkologischen Thema oder
- Nachweis und Dokumentation mindestens einer Beratung eines Patienten oder einer Patientengruppe
- Planung und Durchführung von mindestens einer Schulungs- oder Fortbildungsveranstaltung für Personal

Bereich „Naturheilverfahren und Homöopathie“

Naturheilverfahren und Homöopathie ist der Bereich, der sich mit der sachkundigen Beratung und Versorgung der Bevölkerung mit Phytopharmaka und Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen befasst.

Weiterbildungsziel

Erlangung von Kenntnissen, deren Erweiterung und Vertiefung, insbesondere

- über wichtige und gebräuchliche Phytopharmaka, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung
- in den Grundlagen der Homöopathie
- über wichtige und gebräuchliche Homöopathika, deren Herstellung und sachgerechte Anwendung
- über andere Therapierichtungen, z. B. Anthroposophie, Aromatherapie, Ayurveda, Bach-Blüten-Therapie, Biochemie nach Schüßler, Homotoxinlehre, Isopathie, Komplexmitteltherapie, Spargyrik und Traditionelle chinesische Medizin
- Grundlagen der physikalischen Therapie
- Ernährungstherapie mit besonderem Bezug zur Naturheilverfahren

Weiterbildungszeit und Durchführung

Mindestens 12 Monate in einer Apotheke einschließlich des Besuchs von mindestens 100 anerkannten Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen.“

Geriatrische Pharmazie

Die Geriatrische Pharmazie umfasst die Betreuung der geriatrischen Patienten, deren Angehöriger und des Pflegepersonals in den Bereichen der Arzneimittelversorgung, Arzneimittelberatung und Arzneimittelsicherheit sowie die klinisch-pharmazeutische Beratung des geriatrisch tätigen Arztes. Im Mittelpunkt steht dabei die Begleitung und Optimierung des gesamten Medikationsprozesses sowie die Erfassung, Analyse und Lösung der patientenindividuellen arzneimittelbezogenen Probleme.

Weiterbildungsziel

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, insbesondere in

- der Prävention von Arzneimittelrisiken durch Beobachtung, Weiterleitung und strukturierter Beratung über arzneimittelbezogene Probleme,
- Qualitätssicherung und Optimierung der Arzneimittelversorgungsprozesse einschließlich der Identifikation, Lösung und Prävention typischer Medikationsfehler,
- der medizinisch-pharmazeutischen, sozialen und ökonomischen Bedeutung akuter und chronischer Erkrankungen im Alter,
- der patientenorientierten Versorgung,
- der Zusammenarbeit mit Ärzten, Pflegepersonal, Angehörigen und Seniorennetzwerken,
- der klinisch-pharmazeutischen Praxis,
- der Erstellung, Sammlung, Verwaltung und Bewertung von Arzneimittelinformationen,
- der Planung und Durchführung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Pflegepersonal, pflegende Angehörige und Patienten.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in Vollzeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung einschließlich des Besuchs von mindestens 100 Seminarstunden und eines dreitägigen Praktikums:

entweder mindestens zwei Praktikumstage in einem Pflegeheim, wobei der dritte Tag optional bei einem ambulanten Krankenpflegedienst durchgeführt werden kann, oder drei Tage auf einer geeigneten geriatrischen Station eines Krankenhauses.

Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende Nachweise umfassen muss:

- die Ergebnisse einer Stationsbegehung in einem Pflegeheim oder einer geeigneten-

geriatrischen Station eines Krankenhauses zur Detektion einrichtungsbezogener Probleme in der Arzneimittelversorgung,

- die Dokumentation einer Schulung des Pflegepersonals, in der die detektierten einrichtungsbezogenen Probleme des Arzneimittelversorgungsprozesses im Pflegeheim oder auf der geriatrischen Krankenhausstation ausgewertet werden,
- die Ergebnisse von zwei pharmakologischen Beurteilungen über arzneimittelbezogene Probleme geriatrischer Patienten.

Infektiologie

Infektiologie ist der Bereich der Pharmazie, der sich mit der Behandlung und Prävention von Infektionserkrankungen beschäftigt und insbesondere die Pharmakotherapie mit Antiinfektiva aber auch Strategien zur Sicherung eines rationalen Antiinfektivaeinsatzes umfasst.

Weiterbildungsziel

Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der weitergebildete Apotheker

- Ärzte, Pflegepersonal und Patienten zum pharmakotherapeutischen Einsatz der Antiinfektiva berät. Dies umfasst die geeignete Substanzwahl in Abhängigkeit von Substanzeigenschaften, Krankheitsbild sowie Erreger und Infektionsort. Der weitergebildete Apotheker erarbeitet patientenindividuelle Dosierungsschemata, bewertet arzneimittelbezogene Probleme und gibt Hinweise zum Umgang mit diesen.
- einrichtungsbezogene Hygienestandards nach Maßgabe der gesetzlichen und normativen Regelungen bewertet. Er erkennt mögliche Übertragungswege wichtiger Infektionserreger in der Einrichtung und schlägt Maßnahmen zur Infektionsprävention insbesondere im Rahmen der Applikation von Arzneimitteln vor. Der weitergebildete Apotheker berät Ärzte, Pflegepersonal und Patienten im Umgang mit Desinfektionsmitteln und über den Einsatz von Wirkstoffen zur Dekolonisation.
- ABS-Strategien zur Sicherung einer rationalen Antibiotika-Anwendung im Krankenhaus kennt und diese anwendet.
- zielgruppenspezifische Techniken der Kommunikation anwendet. Der weitergebildete Apotheker plant und führt Schulungs- und Informationsmaßnahmen unter Kenntnis der Vor- und Nachteile verschiede-

dener Schulungsformate und unter Auswahl geeigneter Inhalte, Methoden und Medien durch. Er plant und leitet Sitzungen effektiv und zielorientiert.

Weiterbildungszeit und Durchführung

12-monatige Tätigkeit in einer zur Weiterbildung geeigneten Einrichtung, insbesondere Krankenhäuser und krankenhausversorgende öffentliche Apotheken, einschließlich des Besuchs von mindestens 10 Seminarstunden. Während der Weiterbildungszeit ist eine Projektarbeit anzufertigen, die folgende praktische Aufgaben umfasst:

- Optimierung der Antiinfektiva-Dosierung für 10 Patienten auf Grundlage patientenspezifischer Daten inkl. Therapeutischem Drug Monitoring,
- Teilnahme an der Stationsvisite oder am infektiologischen Konsildienst und Entwicklung von 10 patientenindividuellen Vorschlägen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie zu unterschiedlichen Organinfektionen,
- Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von 10 ärztlichen und/oder pflegerischen Anfragen zur antiinfektiven Arzneimitteltherapie und
- Durchführung einer Antiinfektiva-Verbrauchsanalyse mit Kommentierung.

Aus den Ergebnissen dieser Aufgaben ist ein Optimierungskonzept zur Sicherung einer rationalen Antiinfektiva-Verordnung für die Einrichtung zu erarbeiten.